

Vorlage Nr. IV/38/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Vorübergehende Einstellung des Spielbetriebes des Stadttheaters Bremerhaven und Einführung von Kurzarbeit

A Problem

Mit Datum vom 14. März 2020 wurde der Spielbetrieb des Stadttheaters Bremerhaven mit allen drei Spielstätten (Großes Haus, Kleines Haus und Junges Theater) wegen der durch das Corona Virus verursachten Pandemie bis auf weiteres eingestellt.

Da nach den derzeit vorliegenden einschlägigen Ausführungen zum Arbeitsschutz für Künstler und Orchestermusiker weder Proben noch Aufführungen möglich sind, können die Mitarbeiter*innen nicht in ihren Aufgabenbereichen eingesetzt werden.

Die Theaterleitung hält deshalb eine offizielle Einstellung des Spielbetriebes bis zum Beginn der Theaterferien am 29. Juni 2020 für unumgänglich.

Mit der Einstellung des Spielbetriebes wäre die Möglichkeit gegeben zum 1.6.2020 Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

Die Kurzarbeit würde für den Zeitraum der Theaterferien vom 29.Juni 2020 - 12.August 2020 unterbrochen.

Nach den Theaterferien könnte gegebenenfalls der Spielbetrieb bei einer positiven Veränderung der Corona-Krise oder bei einer unveränderten Lage die Kurzarbeit wiederaufgenommen werden.

Die tariflichen Voraussetzungen für die Tarifbereiche TVöD, Normalvertrag Bühne (NV-Bühne) und dem Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- oder Theaterorchestern (TVK) für die Einführung von Kurzarbeit, wurden in der letzten Aprilwoche vereinbart, so dass eine Umsetzung nun möglich ist.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, dass das Stadttheater wegen der Corona-Krise den Spielbetrieb bis zum Beginn der Theaterferien einstellt und, dass ab dem 1. Juni 2020 für alle Tarifbereiche Kurzarbeit nach Maßgabe der tariflichen Vereinbarungen und der dienstlichen Erfordernisse eingeführt wird.

Bei der Bundesagentur für Arbeit wird zeitgleich Kurzarbeitergeld (Kug) beantragt.

Mit Beginn der Theaterferien am 29. Juni 2020 wird die Kurzarbeit unterbrochen, damit die Mitarbeiter*innen den bereits im Jahr 2019 festgelegten Jahresurlaub antreten können.

Ende Juli/Anfang August 2020 vor Beginn der neuen Spielzeit wird geprüft, ob die Lage der Corona-Krise eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes und wenn ja, in welchem Umfang, möglich macht.

Sollte der Spielbetrieb am 13. August 2020 nicht möglich sein, könnte die Kurzarbeit wiederaufgenommen werden.

In den Tarifverträgen sind Aufstockungszahlungen des Kurzarbeitergeldes vom Arbeitgeber in unterschiedlicher Höhe vorgesehen. Die Aufstockungen sind je nach Tarifvertrag zwischen 90 bis 100 % des Nettogehaltes zu leisten.

Das Theater Bremen hat als GmbH bereits Kurzarbeit angeordnet und stockt die Gehälter einheitlich auf 100 % des Nettogehaltes auf. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung unter den Beschäftigten und den Beschäftigungsgruppen vermieden.

Das Dezernat IV schlägt deshalb ebenfalls eine einheitliche Aufstockung auf 100 % der Netto-

gehälter vor.

C Alternativen

Keine, die in der derzeitigen Situation empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Einführung von Kurzarbeit werden aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit 60 bzw. 67 % der Nettogehälter, der in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter*innen, erstattet, wenn dem Antrag auf Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit entsprochen wird.

Die Teilfinanzierung der Personalkosten führt unmittelbar zu einer Entlastung des Haushaltes des Stadttheaters, was unter Berücksichtigung der Einnahmeausfälle, durch die Einstellung des Vorstellungsbetriebes, von großer Bedeutung ist.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einführung der Kurzarbeit wurde mit dem Personalamt und der Personalvertretung abgestimmt.

Die Stadtkämmerei wurde in Kenntnis gesetzt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet/ die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Einstellung des Spielbetriebes des Stadttheaters bis zum 28.6.2020 und die Einführung von Kurzarbeit für die Beschäftigten des Theaters und Orchesters bis zunächst 28.6.2020 und gegebenenfalls darüber hinaus, abhängig von der Entwicklung der Corona-Krise.

Die Aufstockung der Gehälter der Beschäftigten erfolgt einheitlich auf 100 % der Nettogehälter.

Frost
Stadtrat